

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung

Alexandra Nier, wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld
IV des Deutschen Vereins für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

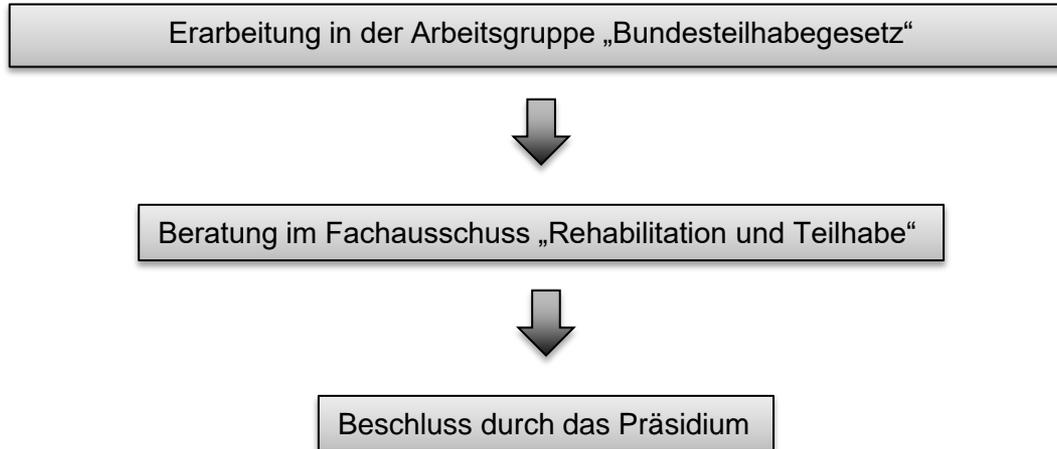
Gliederung

- I. Charakter der Empfehlungen des Deutschen Vereins
- II. Verfahren für Empfehlungen im Deutschen Verein
- III. Empfehlungen zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung

I. Charakter der Empfehlungen des Deutschen Vereins

- Mitgliederstruktur
- Konsensprinzip
- Nicht verbindlich, aber verlässliche gemeinsame Basis

II. Verfahren für Empfehlungen im Deutschen Verein



II. Verfahren für Empfehlungen im Deutschen Verein

Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“:

- 2016 eingerichtet
- Stellungnahmen zum Referentenentwurf und Regierungsentwurf zum Bundesteilhabegesetz
- Seit 2017 laufende AG für Umsetzungsfragen zum BTHG
- Mitgliederstruktur
- Ziel: Interessenausgleich zwischen den Akteuren

III. Empfehlungen zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und ihr Verhältnis zur Teilhabeplanung

1. Neuerungen der rechtlichen Grundlagen für Bedarfsermittlung und Planung von Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe
2. Verfahren zur Bewilligung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
3. ICF-Orientierung der Bedarfsermittlungsinstrumente
4. Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle

Maßstäbe für Bedarfsermittlung und Hilfeplanung aus Empfehlungen von 2009:

- Personenzentrierung
- Unabhängigkeit von Leistungs- und Vergütungsformen,
- Mitwirkung des Menschen mit Behinderung,
- Zielorientierung, ICF-Orientierung
- Berücksichtigung von Selbsthilfe und Sozialraum,
- Lebensweltorientierung,
- Lebenslagenorientierung,
- Transparenz, Evaluation und Qualitätssicherung,
- Interdisziplinarität,
- Fachliche Fundierung,
- Integrierte Verfahren.

1. Neuerungen der rechtlichen Grundlagen für Bedarfsermittlung und Planung von Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe

Zweite Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2018:

- Neuregelung der allgemeinen Grundsätze für alle Rehabilitationsträger zur Koordination der Leistungen im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens (Teil 1 SGB IX, §§ 13 ff. SGB IX seit 1. Januar 2018)
- Neuregelung des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX, §§ 117 ff. SGB IX n.F. ab 1. Januar 2020, Übergangsvorschriften in §§ 141 ff. SGB XII ab 1. Januar 2018)

Hinweise:

- Orientierungshilfe zur Gesamtplanung der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) aus 2018
- Gemeinsame Empfehlung zum Reha-Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) aus 2019

1. Neuerung der rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung von Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe

a. Verbindliche Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens

- Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe (vgl. § 121 Abs. 2 S. 1 SGB IX n.F.)
- Pflicht zur Durchführung des Gesamtplanverfahrens, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen
- Schlüsselfunktion des Gesamtplanverfahrens
- Spezielle Anforderungen an das Verfahren in § 117 SGB IX n.F.
- Obligatorische Beteiligung der leistungsberechtigten Person an allen Verfahrensschritten
- Durch das Gesamtplanverfahren erhält der Mensch mit Behinderungen ein deutlich stärkere Position, denn seine Wünsche bezüglich Teilhabeziele und -bedarfe stehen auch im Zentrum der Planung.

1. Neuerung der rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung von Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe

b. Bedarfsermittlung als verbindlicher Bestandteil des Gesamtplanverfahrens

- Rechtliche Verankerung in § 117 Abs. Nr. 4 SGB IX
- Bundeseinheitliche Maßstäbe und Mindestanforderungen an die Instrumente der Bedarfsermittlung, vgl. § 13 SGB IX und § 118 SGB IX n.F.
- Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)
- Personenzentrierte Bedarfsermittlung erfordert, dass sich diese auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung erstreckt.
- Persönliches und leitfadengestütztes Bedarfsermittlungsgespräch stellt sicher, dass alle wesentlichen Informationen für die Ermittlung und Feststellung des Bedarfes sowie der Erarbeitung von Teilhabezielen strukturiert angesprochen werden.

1. Neuerung der rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung von Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe

c. Teilhabeplanverfahren zur Koordination der Leistungen

- Ziel: „Leistungen wie aus einer Hand“ auch bei trägerübergreifenden Fallkonstellationen
- Beteiligung mehrerer Reha-Träger (§ 6 SGB IX) bzw. Leistungen verschiedener Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX, z.B. Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben) oder auf Wunsch der leistungsberechtigten Person (vgl. § 19 SGB IX)
- Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person (vgl. § 19 Abs. 1 SGB IX), den Reha-Trägern und weiteren Beteiligten: Pflegekassen, Inklusionsämter, Jobcenter oder Betreuungsbehörde und andere öffentliche Stellen (vgl. § 22 SGB IX) und mit Zustimmung und auf Wunsch des/der Leistungsberechtigten auch Leistungserbringer (vgl. § 20 SGB IX)

1. Neuerung der rechtlichen Grundlagen für die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung von Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe

d. Verhältnis zwischen Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren

- Vorrang der Regelungen zum Teilhabeplanverfahren, § 7 Abs. 2 SGB IX
- Der Gesamtplan enthält neben Mindestinhalten nach § 19 SGB IX i.V.m § 13 SGB IX weitere Angaben nach § 121 Abs. 4 SGB IX n.F.
- Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Reha-Träger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend. (vgl. § 21 SGB IX)
- Für gelingende Verknüpfung beider Planverfahren:
 - **Enge Abstimmung und Vernetzung** der beteiligten Leistungsträger, um effektive und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen
 - Inhaltliche **Angleichung oder Zusammenfügen** des Teilhabeplans und des Gesamtplans
 - **Verbindung** der Teilhabeplankonferenz und der Gesamtplankonferenz, § 119 Abs. 3 S. 1 SGB IX
 - **Kooperationsstrukturen**

2. Verfahren zur Bewilligung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Prozessschritte innerhalb des Gesamtplanverfahrens:

- a. Information und Beratung im Vorfeld
- b. Einleitung des Verfahrens zur Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe
- c. Instrumente und Verfahren der Bedarfsermittlung
- d. Gesamtplankonferenz
- e. Feststellung der Leistungen im Einzelfall
- f. Gesamtplan als Ergebnis des Verfahrens
- g. Optionale Teilhabezielvereinbarung
- h. Teilhabeplanverfahren zur Koordinierung der Rehabilitation
- i. Erlass des Bewilligungsbescheides

a. Information und Beratung im Vorfeld

- Beratung und Unterstützung durch die Träger der Eingliederungshilfe, § 106 SGB IX n.F.
- Ansprechstellen nach § 12 SGB IX als notwendige Struktur vor Ort für eine trägerübergreifende Zusammenarbeit
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), § 32 SGB IX als niedrigschwelliges und von Leistungserbringern und Leistungsträgern unabhängiges Beratungsangebot

b. Einleitung des Verfahrens zur Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe

- Gesamtplanverfahren beginnt mit „Bekanntwerden des Bedarfs“
- Ab 1. Januar 2020 Antragserfordernis, § 108 SGB IX n.F.
- Beteiligung einer Vertrauensperson (auch Mitarbeiter/in eines Leistungserbringers), § 117 Abs. 2 SGB IX n.F. sowie Beistände, § 13 SGB IX, Gesetzliche Betreuer/innen und Verfahrenspfleger/innen, Bevollmächtigte und Rechtsbeistände

c. Instrumente und Verfahren der Bedarfsermittlung

- Personenzentrierte Bedarfsermittlung, die sorgfältig, umfassend und konkret unter Verwendung ICF-orientierten (weiter-)entwickelten Instrumenten erfolgt
- Bedarfsermittlung mittels **persönliches und leitfadengestütztes Gespräch** zur **strukturierten Erfassung der Wünsche und individuellen Situation** des/der Leistungsberechtigten
- Beteiligung anderer Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Jobcenter, Sozialhilfeträger für Hilfe zur Pflege und existenzsichernder Leistungen, vgl. § 117 Abs. 3 und 4 SGB IX n.F.) und Verständigung der Betreuungsbehörde (vgl. § 117 Abs. 5 SGB IX n.F. i.V.m. § 22 Abs. 5 SGB IX)

d. Gesamtlankonferenz

- Der Träger der Eingliederungshilfe kann mit Zustimmung der/des Leistungsberechtigten eine Gesamtlankonferenz durchführen, um die Leistungen sicherzustellen (vgl. § 119 SGB IX n.F.).
- Gesamtlankonferenz **bei komplexem Hilfebedarf** oder **dem Übergang in eine neue Lebensphase**
- **Vorschlagsrecht** des/der Leistungsberechtigten oder den beteiligten Reha-Trägern

- Erforderlich: Angemessene Beteiligung der leistungsberechtigten Person und Kommunikation in einer für sie wahrnehmbaren Form (ggf. Beteiligung einer Vertrauensperson)

- Gesamtlankonferenz kann bei komplexen Fallkonstellationen der Aufklärung und Vernetzung der Beteiligten dienen, wenn trotz sorgfältiger und umfassender Bedarfsermittlung unterschiedliche Auffassungen zum ermittelten Bedarf bestehen.

e. Feststellung der Leistungen im Einzelfall

Die Feststellung der Leistungen (i.S.d. § 120 Abs. 1 SGB IX) durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und die beteiligten Leistungsträger sind das Ergebnis des Prüfungs- und Abwägungsprozesses im Hinblick auf die als erforderlich angesehenen Leistungen.

Die Feststellungen fließen in den Gesamtplan ein und sind **bindend** für den abschließenden Verwaltungsakt über die festgestellten Leistungen.

f. Gesamtplan als Ergebnis des Verfahrens

Unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen stellt der beauftragte zuständige Träger der Eingliederungshilfe einen Gesamtplan auf (§ 121 Abs. 1 SGB IX n.F.).

Der Gesamtplan soll das Vorgehen der Eingliederungshilfe **transparent** machen.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden Ressourcen bzw. Selbsthilfepotenziale der Leistungsberechtigten ermittelt und im Gesamtplan schriftlich festgehalten (vgl. § 121 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX n.F.).

Gesamtplan ist Grundlage für die Bewilligung sowie Weiterbewilligung von Leistungen (periodische Überprüfung).

Gesamtplan der leistungsberechtigten Person zur Verfügung stellen.

g. Optionale Teilhabezielvereinbarung

- Partizipatives Element zur Abstimmung von Mindestinhalten mit dem Leistungsberechtigten
- Überprüfungsinstrument erreichter Teilhabeziele
- Ggf. Anpassung der Vereinbarung entsprechend Bewilligungszeitraum

h. Teilhabeplanverfahren zur Koordinierung der Rehabilitation

- Träger der Eingliederungshilfe führt Teilhabeplanverfahren durch, soweit erforderlich (§ 19 SGB IX)
- Erstellung des Teilhabeplans unter Berücksichtigung der mitgeteilten Bedarfsfeststellungen und Informationen der beteiligten Reha-Träger (nach § 15 SGB IX) durch den Träger der Eingliederungshilfe
- Weitere Beteiligte: Pflegekasse, Integrationsamt, Jobcenter (§ 22 SGB IX) und Betreuungsbehörde
- Erstellung des Teilhabeplans nach trägerübergreifend einheitlichen Vorgaben (vgl. Gemeinsame Reha-Prozess der BAR)
- Teilhabeplan enthält Inhalte nach § 19 Abs. 2 SGB IX und ist mit dem Gesamtplan nach § 121 SGB IX in Einklang zu bringen
- Ggf. Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX bei komplexen Sachverhalten (z.B. Vielzahl an Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen, von großem Umfang oder bei widersprüchlichen und unvollständigen Informationen)

i. Erlass des Bewilligungsbescheides

- Bewilligungsbescheid vom Träger der Eingliederungshilfe erlassen (vgl. § 120 Abs. 2 S. 1 SGB IX)
- Mindestens Aussagen zu Art und Umfang der bewilligten Leistungen und zu den jeweiligen Leistungsvoraussetzungen
- Gesamtplan bildet Grundlage (vgl. § 120 Abs. 2 SGB IX n.F.)
- Feststellungen aus dem Teilhabeplanverfahren

3. ICF-Orientierung der Bedarfsermittlungsinstrumente

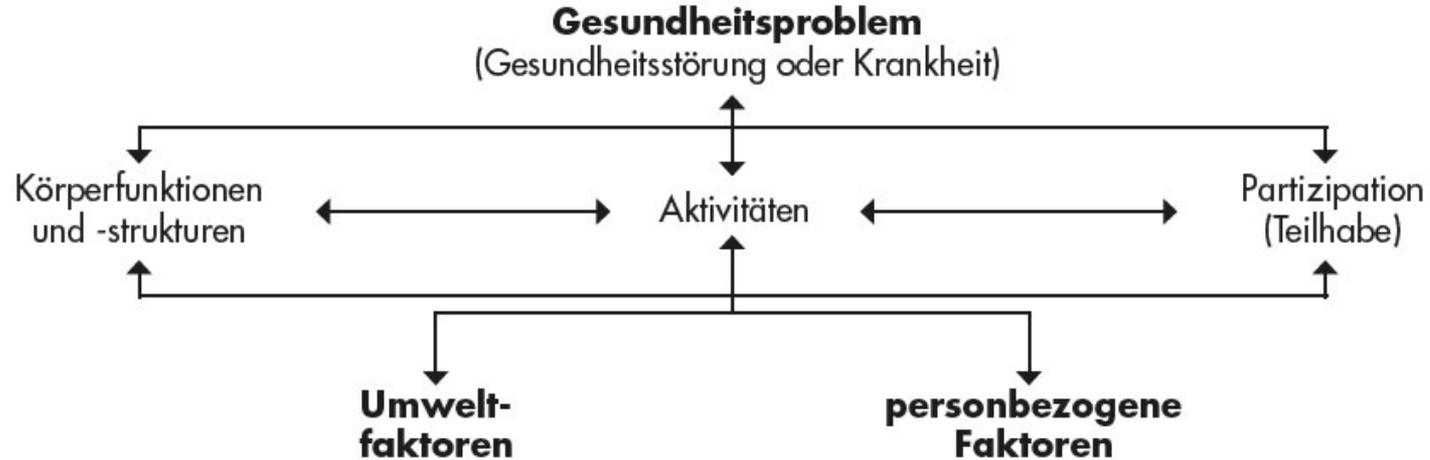
Zur **einheitlichen und überprüfbaren** Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse** und **standardisierte Arbeitsmittel** (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen (§ 13 Abs. 1 S. 1 SGB IX).

Die Instrumente (...) gewährleisten eine **individuelle** und **funktionsbezogene** Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung (...). (vgl. § 13 Abs. 2 SGB IX)

ICF-Orientierung und bio-psycho-soziales Modell

Entscheidend für die Eignung des Instrumentes: Gewährleistung einer umfassenden Erfassung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe

Das bio-psycho-soziale Modell



3. ICF-Orientierung der Bedarfsermittlungsinstrumente

Gelingensbedingungen:

- dialogischer, strukturierter und nachvollziehbarer Prozess auf der Basis der ICF
- sorgfältiges, konkretes, barrierefreies und umfassendes Verfahren
- Wünsche, Ziele und Vorstellungen des Menschen mit Behinderung erheben und dokumentieren
- Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die am Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren und insbesondere an der Bedarfsermittlung beteiligten Personen
- ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen
- gute interne Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (z.B. Sozial-, Jugend-, Gesundheitsamt)
- gute externe Kooperation zwischen den Beteiligten (u.a. gesetzliche Betreuer/innen, Angehörige als Vertrauenspersonen, Fachkliniken, Leistungserbringer, ggf. Selbsthilfeeinrichtungen etc.).
- konsensorientierte und interdisziplinäre Kooperation mit den Rehabilitationsträgern

4. Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle

Ziel: Stärkung der Steuerungskompetenz der Träger der Eingliederungshilfe und Qualitätssicherung für Menschen mit Behinderungen

Wie kann Wirkung gemessen werden?

Was sind Ziele?

Wie sollten Ziele formuliert werden (S.M.A.R.T.- Kriterien?)

Für Leistungsberechtigte: Zielfestlegung und Wirkungskontrolle dürfen nicht als mit Druck belastete Verpflichtung empfunden werden

Wirkungen von Leistungen in einem **diskursiven und qualitativen** Prozess ermitteln, der sich an den Ergebnissen der **individuellen Erreichung von Teilhabezielen** orientiert unter Berücksichtigung der **subjektiven Zufriedenheit** der leistungsberechtigten Person

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Alexandra Nier

nier@deutscher-verein.de

www.deutscher-verein.de